

- LESEFASSUNG* -

STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „PHARMA-BIOTECHNOLOGIE“

des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der EAH-Jena, Heft Nr. 33, S.2ff.) unter Berücksichtigung der ersten Änderungsordnung vom 14.08.2014 (Verkündungsblatt der EAH-Jena, Heft Nr. 42, S.23f.), der zweiten Änderungsordnung vom 20.12.2017 (Verkündungsblatt der EAH-Jena, Heft Nr. 58, S.26f.) und der dritten Änderungsordnung vom 16.08.2019 (Verkündungsblatt der EAH-Jena, Heft Nr. 66, S.206f.).

ZULETZT GEÄNDERT AM 16.08.2019

INHALT

Abschnitt I: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gleichstellung	3
§ 3 Begriffe	3
Abschnitt II: Das Studium.....	4
1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften	4
§ 4 Ziele des Studiums	4
§ 5 Dauer des Studiums.....	5
2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums	5
§ 6 Zugang zum Studium	5
§ 7 Eignungsverfahren	5
§ 8 Zulassung zum Studium	5
§ 9 Immatrikulation.....	5
3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums	5
§ 10 Aufbau des Studiums	5
§ 11 Praktika	5
§ 12 Studierfreiheit.....	5
4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums	6
§ 13 Studienplan, Ausrichtung, Sonderstudienplan	6
§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen.....	6
§ 15 Unterrichtssprache.....	6
§ 16 Anwesenheitspflicht.....	6
§ 17 Teilzeitstudium.....	7
Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen.....	7
§ 18 Studienfachberatung.....	7
§ 19 weitere Maßnahmen	7
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7

* Hierbei handelt es sich um eine nicht rechtsverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Studienordnung im jeweiligen Verkündungsblatt.

Anlage 1: Eignungsverfahrenordnung
Anlage 2 (a)/ (b)/ (c)/ (d): Studienplan

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Pharma- Biotechnologie am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt ab dem WS 2012/2013.

Anlage 2 (a) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage 2 (b) gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

Anlage 2 (c) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert sind.

Anlage 2 (d) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert sind.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Übungen,
- Praktika,
- Exkursionen.

4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.

6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt, vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr. 7), dass in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester erreicht.

ABSCHNITT II: DAS STUDIUM

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der §§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges.

(2) Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

§ 11 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind im Studienplan (Anlage 2) aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung, Sonderstudienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art der Veranstaltungen befindet sich im Studienplan (Anlage 2). Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung. Weiterbildender Master: Phase der Berufspraxis und Lerninhalte, die berufspraktische Erfahrungen berücksichtigen, § 44 Abs. 3 ThürHG.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

ABSCHNITT III: STUDIENBEGLEITENDE MAßNAHMEN

§ 18 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 19 weitere Maßnahmen

Entfällt.

ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff

Der Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlagen

Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung

Anlage 2 (a)/ (b)/ (c)/ (d): Studienplan